

Weisung 16a

19. Mai 2008
16.01



Nachtrag zur Teilrevision der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat, auf Antrag des Stadtrats, beschliesst:

1. Die Gemeindeordnung wird mit Art. 36a wie folgt ergänzt:

Art. 36 a Delegation an Angestellte mit selbständigen Kompetenzen

¹Der Stadtrat, Ausschüsse, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.

²Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorge-schrieben ist.

³Die Einzelheiten der Delegation werden im entsprechenden Geschäftsreglement geregelt.

Bericht

1. Vorgeschichte

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat mit der Weisung 16 vom 4. Februar 2008 betreffend Teilrevision Gemeindeordnung (GO) bereits Revisionsanträge unterbreitet. Die vorliegende Weisung ist in das Verfahren der bereits angelaufenen GO-Teilrevision zu integrieren.

Ziel ist es eine neue Kompetenzregelung aufzunehmen, die es einer Exekutivbehörde erlaubt, bestimmte Befugnisse an die Angestellten der Verwaltung zu delegieren. Anstoss zu dieser Ergänzung der GO hat die Abteilung Soziales gegeben, welche sich zurzeit intensiv mit der Umsetzung der Organisationsentwicklung befasst. Für die Verbesserung der notwendigen und gewünschten Strukturbereinigungen hat sich gezeigt, dass eine Delegation von Routinegeschäften sinnvoll wäre.

Diese Änderung bedarf aufgrund von § 115 a des kantonalen Gemeindegesetzes einer Delegationsnorm in der Gemeindeordnung. Es macht daher Sinn, diese Ergänzung in das laufende GO-Revisionsverfahren einzubeziehen und in Analogie dazu, auch für den Stadtrat und allfällige Ausschüsse die gleichen Möglichkeiten festzulegen.

2. Gründe für die Möglichkeit einer Delegation an Angestellte

Die Aufgaben der nebenamtlichen Behörden- oder Kommissionsmitglieder sollte sich sinnvollerweise auf die strategischen und überprüfenden Aufgaben und auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Für Bereiche, wo das Verwaltungshandeln gesetzlich eng normiert ist und wenig Ermessensspielraum besteht oder bei Routinegeschäften, macht eine Delegation von Befugnissen Sinn und trägt zur Entlastung der Behörde bei.

3. Rechtliche Ausgangslage

Für eine Delegation von Kompetenzen an die Verwaltungsmitarbeitenden bedarf es in der Gemeindeordnung einer Ergänzung am Ende des Kapitels IV. Stadtrat.

3.1 Ergänzung der Gemeindeordnung mit Art. 36a GO

Aufgrund der Systematik der Gemeindeordnung ist der neue Artikel nach Art. 36 GO einzuschieben, da er sowohl für den Stadtrat, allfällige Ausschüsse aber auch für die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Sozialbehörde, Primarschulpflege) Gültigkeit haben soll.

Die Gemeindeordnung als kommunale Verfassung muss nicht im Detail bestimmen, welche Kompetenzen von einem Angestellten mit selbständigen Befugnissen im Sinne von § 115a Gemeindegesetz ausgeübt werden dürfen.

Für die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen (mit Verfügungscharakter) von einer Behörde auf Verwaltungsangestellte genügt eine ausdrückliche, generelle Ermächtigung in der Gemeindeordnung, was mit der obgenannten Ergänzung hinreichend ist. Diese bewirkt, dass bei Bedarf eine Exekutivbehörde von dieser Delegationsnorm Gebrauch machen kann.

Zwar überlässt das Gemeindegesetz (Art. 115 a Gemeindegesetz) dem kommunalen Gesetzgeber den Entscheidungsspielraum, ob der Entscheid mit dem Rechtsmittel des Rekurses an den Bezirksrat angefochten oder vorab zur Überprüfung an die delegierende Gesamtbehörde gerichtet werden soll. Sieht man jedoch eine Überprüfung bei der Gesamtbehörde vor, so muss dies in der Gemeindeordnung erwähnt sein.

Die konkrete Zuweisung von Verwaltungsbefugnissen an Angestellte muss jedoch zur Verdeutlichung in einem Geschäftsreglement im Detail umschrieben sein. Den Erlass einer entsprechenden Regelung ist in der Kompetenz der jeweiligen Behörde (Art. 30 b und Art. 39 Abs. 2 GO). Ein solcher Erlass muss im Hinblick auf seine rechtliche Wirksamkeit und Verbindlichkeit gegenüber Dritten im Sinne von § 68a Gemeindegesetz amtlich publiziert werden.

4. Vorprüfung durch die Direktion der Justiz und des Innern

Auch für diese Änderungen der Gemeindeordnung ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich. Die vorliegende Weisung mit dem obgenannten Nachtrag zur Teilrevision der Gemeindeordnung wird parallel zur gemeinderätlichen Beratung der Direktion der Justiz und Innern (Gemeindeamt) zur Vorprüfung vorgelegt.

5. Rechtsgrundlagen

KV: Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005; In Kraft seit 1.1.2006; LS 101
GG: Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926; LS 131.1
VRG: Verwaltungsrechtspflegegesetz; LS 175.2

19. Mai 2008

lei

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Ernst Stocker, Stadtpräsident